

Schriften zum Strafrecht

Band 444

Bestimmtheit und Bestimmbarkeit des § 271 StGB

Von

David Adamaszek



Duncker & Humblot · Berlin

DAVID ADAMASZEK

Bestimmtheit und Bestimmbarkeit des § 271 StGB

Schriften zum Strafrecht

Band 444

Bestimmtheit und Bestimmbarkeit des § 271 StGB

Von

David Adamaszek



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
hat diese Arbeit im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-19386-8 (Print)
ISBN 978-3-428-59386-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2022/23 der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation vorgelegt. Rechtsprechung und Literatur konnten bis April 2022 eingearbeitet werden. Die verwendete Literatur ist auf den Stand von September 2024 aktualisiert.

Zunächst danke ich meinem Doktorvater, Prof. Dr. Christoph Knauer, für die Übernahme der Betreuung für diese Arbeit sowie die Vielzahl an Einblicken, die ich durch die promotionsbegleitende Arbeit bei ihm gewinnen konnte. Hierdurch habe ich nicht nur – in fachlicher und persönlicher Hinsicht – viel gelernt, sondern wurde auch in meiner Freude am Strafrecht weiter bestärkt. Prof. Dr. Frank Saliger danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens. Herzlich danken möchte ich darüber hinaus Prof. Dr. Kilian Wegner für die wertvollen fachlichen Anregungen und sein stets offenes Ohr. Großer Dank gilt überdies Prof. Dr. Paul Krell, der mich bereits während des Studiums für einige der hier besprochenen Fragen sensibilisiert und mir auch in der Endphase dieser Arbeit durch seine Anmerkungen sehr geholfen hat.

Die Veröffentlichung dieser Arbeit wurde dankenswerterweise durch einen Druckkostenzuschuss des Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie durch meine Großeltern, Konrad und Barbara Schmucker, gefördert, welchen ich auch unabhängig von dieser Arbeit sehr viel verdanke.

Dies gilt gleichermaßen für Sarah Heidner, die durch ihre zahllosen Anmerkungen zu dem Manuskript und als Gesprächspartnerin im Rahmen unzähliger Diskussionen über strafrechtliche Fragen für meine Dissertation von unschätzbarem Wert war. Sie steht mir in jeder Lebenslage zur Seite, komplettiert und bereichert mich und ist als mein *strength and stay* für mich schlicht unersetzbar.

Größten Dank schulde ich schließlich meinen Eltern, Bernd Adamaszek und Barbara Schmucker, für ihren uneingeschränkten Rückhalt, ihre grenzenlose Unterstützung und bedingungslose Liebe. Sie haben mir die Freiheit geschenkt, meinen eigenen Weg zu gehen, und sind bis heute mein Kompass und Vorbild. Ihnen und meinem Bruder Felix Adamaszek ist diese Arbeit gewidmet.

Karlsruhe, im Herbst 2024

David Adamaszek

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	15
I. Anlass der Untersuchung	16
1. § 271 StGB im Rahmen des Dieselgate	16
2. § 271 StGB und die Vereinbarkeit mit Art. 103 Abs. 2 GG	17
II. Fokus und Gang der Untersuchung	18
B. Mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 StGB)	20
I. Überblick über die Vorschrift und ihren Kontext	20
1. Rechtsgut	21
a) Wahrheit als Schutzgut?	22
b) Wahrheit und Vertrauen des Rechtsverkehrs	23
c) Vergleich zum Schutz des Rechtsverkehrs bei § 267 StGB	24
2. Zusammenspiel mit § 348 StGB	25
II. Öffentliche Urkunde bei § 271 StGB	27
1. Akzessorietät zur ZPO	27
2. Beweiskraft verschiedener Urkunden nach der ZPO	28
a) Zeugniskunden (§§ 415, 418 Abs. 1, 3 ZPO)	28
b) Dispositivurkunden (§ 417 ZPO)	29
c) Abgrenzung zwischen Dispositiv- und Zeugniskunden	30
3. Inhalt der öffentlichen Urkunde bei § 271 StGB	31
a) Inhalt der Beurkundung durch den Beamten	31
aa) Regelfall der ZPO ist nur die formelle Beweiskraft	31
bb) Das Strafrecht verlangt einen eigenen Schutzgegenstand	32
b) Umgang mit konkludenten Tatsachen	33
aa) Die Ansicht des Reichsgerichts	33
bb) Zur Sichtweise des BGH	34
cc) Eigene Stellungnahme	35
(1) Zivilprozessuale Wertungen	35
(2) Verwaltungsrecht und Vertrauenschutz	37
(3) Konsequenzen für den strafrechtlichen Schutz	37
dd) Fazit und Auswirkungen auf den Schutz von Dispositivurkunden	38
c) Besonderheiten bei Beweiszeichen	39
aa) Die Entscheidung des BGH zur HU-Prüfplakette	40
bb) Besonderheit der Entscheidung	41
(1) Modifikation bei Beweiszeichen	41

(2) Kein Widerspruch zu den bisherigen Feststellungen	42
d) Auslandsurkunden	43
aa) Zur Problemstellung	43
bb) Aktueller Stand der Diskussion	43
cc) Weitere Erwägungen hinsichtlich Art. 103 Abs. 2 GG notwendig	46
III. Besondere Beweiskraft für und gegen jedermann	46
1. Allgemeines zur Terminologie	47
a) Kritik hinsichtlich des Adressatenkreises	47
b) Kritik an der Formel <i>per se</i>	48
2. Ratio der zusätzlichen Einschränkung	48
a) Verzicht auf das Merkmal der besonderen Beweiskraft?	49
b) Stellungnahme	49
3. Dogmatische Einordnung des Merkmals	50
a) Bestandteil des Wortlauts des § 271 StGB?	51
b) Ursprung des Merkmals in den Regelungen der ZPO?	51
c) Strafrechtsspezifische Einschränkung der Rechtsprechung	52
aa) Rechtshistorischer Hintergrund der fehlenden Normierung	52
bb) Dogmatische Einordnung	54
(1) Teleologische Reduktion?	54
(2) Sonderstatus des Merkmals der besonderen Beweiskraft	54
cc) Zwischenfazit und weiterer Umgang mit dem Merkmal	55
4. Inhalt der Einschränkung	55
a) Nur öffentliche Urkunden mit Außenwirkung	56
b) Schutz nur bestimmter Inhalte der öffentlichen Urkunde	57
5. Herangehensweise der Rechtsprechung	57
a) Gesetzlich zwingender Urkundenbestandteil?	58
b) Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften	59
c) Berücksichtigung der Verkehrsanschauung	59
6. Unklarheiten in der Herangehensweise	60
a) Anforderungen an die Beurkundungsvorschriften	61
b) Soll-Vorschriften	62
aa) Standpunkt in Literatur und Rechtsprechung	62
bb) Stellungnahme	63
c) Ermessensspielraum der Behörde bei der Prüfung	64
aa) Unterlassene Prüfung war ermessensfehlerfrei	64
bb) Unterlassene Prüfung war ermessensfehlerhaft	64
cc) Ermessen bleibt Ermessen	65
IV. Fazit und Vorgabe für das weitere Vorgehen	66
1. Gewonnene Erkenntnisse	67
2. Offene Fragen und Vorgehensweise für die weitere Prüfung	67

C. Art. 103 Abs. 2 GG	69
I. Nullum crimen, nulla poena sine lege (Gesetzlichkeitsprinzip)	69
1. Bedeutung	69
2. Inhalt	70
II. Ratio legis des Art. 103 Abs. 2 GG	70
1. Staatstheoretische ratio	71
a) Gesetzlichkeitsprinzip als historischer Freiheitsgarant	71
b) Zweischneidiger Freiheitsschutz	72
aa) Freiheitsgewährleistende Funktion	72
bb) Kompetenzsichernde Funktion	73
2. Strafrechtsspezifische ratio	74
a) Generalprävention	74
b) Schuldgrundsatz	77
3. Zwischenfazit	78
III. Nullum crimen sine lege certa: Bestimmtheitsgebot	78
1. Art. 103 Abs. 2 GG in der verfassungsgerichtlichen Judikatur	79
a) Allgemeiner Prüfungsmaßstab des Gerichts	80
b) Inhaltliche Kriterien der Prüfung	81
c) Art. 103 Abs. 2 GG und die Rechtsprechung	82
aa) Präzisierungsmöglichkeit	83
bb) Präzisierungspflicht	83
cc) Die Grenzen richterlichen „Nachbesserns“	84
(1) Das Analogieverbot als Grenze der Auslegung	84
(2) Erhöhte verfassungsgerichtliche Kontrolldichte	85
d) Zwischenfazit	87
2. Kritik an der Rechtsprechung	88
a) „Je-desto“-Herangehensweise bei der Bestimmtheitsprüfung	89
b) Abhängigkeit vom Adressaten („Expertenstrafrecht“)	89
c) Erweiterung der Bestimmtheit durch das Präzisierungsgebot	91
3. Herangehensweise der Literatur	93
a) Bestimmtheit und Gesetzestechnik	93
aa) Bestimmtheitsgebot als Optimierungsgebot	93
bb) Schünemanns quantitativer Ansatz	96
b) Bestimmtheit durch Auslegung des Inhalts der Strafnorm	98
aa) Verfassungskonforme Auslegung und Intersubjektivität	98
(1) Kritik am Kriterium der Intersubjektivität	99
(2) Kritik an diesem Verständnis verfassungskonformer Auslegung	100
bb) Das sog. hermeneutische Modell	101
4. Zwischenfazit unter Berücksichtigung eigener Überlegungen	103

a) Bestimmtheit und „Lückenfüllung“	103
b) Bestimmtheitsgebot versus Normenklarheit	105
5. Maßstab für die Prüfung der Bestimmtheit und Bestimbarkeit	106
D. Bestimmtheit des § 271 StGB	109
I. § 271 StGB und die besondere Beweiskraft – (noch) <i>lex certa?</i>	109
1. Notwendigkeit einer Prüfung	109
2. Weiteres Vorgehen	110
II. Anwendbarkeit des strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes	110
1. Streitstand	110
2. Teil 1: Vergleich mit § 20a Abs. 5 S. 1 Nr. 4 WpHG a.F.	112
3. Teil 2: Übertragbarkeit auf die besondere Beweiskraft	113
a) Keine „klassische“ teleologische Reduktion	114
b) BVerfG: Art. 103 Abs. 2 GG bindet auch den Richter	115
4. Bestimmtheit trotz vermeidbarer teleologischer Reduktion?	115
III. Normstruktur des § 271 StGB	117
1. Allgemein zu ergänzungsbedürftigen Normen	117
a) Normative Tatbestandsmerkmale	117
b) Blankett-Strafgesetze	118
2. Auswirkungen der Abgrenzung auf Art. 103 Abs. 2 GG	119
3. Aktueller Stand der Diskussion bei § 271 StGB	120
4. Theorien zur Abgrenzung/Einordnung der Normstruktur	121
a) Überhaupt keine Abgrenzung	122
b) Abgrenzung anhand formeller Kriterien	124
aa) Abstellen auf die Art der Verweisung	124
bb) Ausschließlich Blankett-Strafnormen im engeren Sinne	125
cc) Abgrenzung anhand materiell-inhaltlicher Kriterien	126
aa) Abgrenzung anhand des Schutzobjekts des Tatbestands	126
bb) Abstellen auf die gleiche Schutzrichtung	127
cc) Abgrenzung anhand der Ergänzungsbedürftigkeit der Norm	128
dd) Fokus auf die zur Ausfüllung berufene Instanz	131
d) Stellungnahme	132
5. Abgrenzung/Einordnung im konkreten Fall des § 271 StGB	133
a) Vorüberlegungen	133
b) Ergänzungsbedürftigkeit der besonderen Beweiskraft	134
c) Zur Ausfüllung des Merkmals berufene Instanz	135
d) Zusätzlich: Aus der Perspektive des Art. 103 Abs. 2 GG	137
aa) Normstruktur und Bestimmtheit	137
bb) Verfassungskonforme Auslegung der Normstruktur	138
cc) Anwendung auf § 271 StGB	139
6. (Zwischen-)Fazit	141

IV. Bestimmtheit des § 271 StGB im Einzelnen	141
1. Bestimmtheit des Tatbestands der Verweisungsnorm	141
a) Kommt eine alternative Gesetzesteknik in Betracht?	143
b) Genereller Verzicht auf die besondere Beweiskraft?	143
2. Klarheit und Bestimmtheit der Verweisung	144
a) Berücksichtigung der Verweisungsart	146
aa) Ausdrückliche und konkludente Verweisungen	146
bb) Statische und dynamische Verweisungen	147
b) § 271 StGB und das Gebot eindeutiger Verweisungen	150
aa) Einordnung der Verweisung	150
bb) Bewertung der Verweisung	151
(1) Formel der besonderen Beweiskraft (im Allgemeinen)	151
(2) Vorhersehbarkeit bei dynamischer Verweisung auf ausländ. Recht	152
(3) Vorhersehbarkeit bei der „allgemeinen Verkehrsanschauung“	153
c) Exkurs: Die Problematik sog. Pauschalverweisungen	153
aa) Die Entscheidung des BVerfG zum RiFIEtikettG	154
(1) Inhalt der Entscheidung	154
(2) Einordnung der Entscheidung	156
bb) Auch § 271 StGB als unzulässige Pauschalverweisung?	157
3. Bestimmtheit der Ausfüllungsnormen	158
a) Parlamentsvorbehalt bei echten Blankett-Strafgesetzen	159
b) „Spezifizierung“ der Strafbarkeit und das BVerfG	160
aa) Der verfassungsgerichtliche Ansatz	161
bb) Kritik und Alternativvorschlag der Literatur	161
c) Genügt § 271 StGB dem Parlamentsvorbehalt?	162
aa) Beurkundungsvorschriften als zulässige Konkretisierung	163
bb) Entscheidung über das „Ob“ der Strafbarkeit?	164
cc) Gesamtbewertung	165
d) Berücksichtigung der Art der Ausfüllungsvorschrift	166
aa) Inländische Beurkundungsvorschriften	167
(1) Rechtsverordnungen und Satzungen	167
(2) Verwaltungsakte und Verwaltungsvorschriften	169
bb) Ausländische Vorschriften	171
(1) Beurkundungsvorschriften aus (Nicht-EU) Drittstaaten	171
(2) EU-Beurkundungsvorschriften	173
(3) Einbezug ausländischer Beurkundungsnormen?	175
4. Fazit zur Bestimmtheit des § 271 StGB	176

E. Bestimmbarkeit des § 271 StGB	178
I. Tatmittel der öffentlichen Urkunde	178
1. Akzessorietät zu den §§ 415 ff. ZPO	178
2. Ausländische Urkunden	180
II. Ausfüllung der besonderen Beweiskraft bei § 271 StGB	181
1. Mindestanforderungen an die Beurkundungsvorschriften	181
2. Vorgehen bei der Bestimmung der besonderen Beweiskraft	182
a) Ausschließlich gesetzlich zwingende Urkundeninhalte?	182
b) Umgang mit Soll-Vorschriften	183
c) Beurkundung konkludenter Tatsachen	184
d) Abstellen auf die bloße Verkehrsanschauung?	185
III. Annex: § 271 StGB und das Verwaltungsrecht	186
1. Umgang mit behördlichem Ermessen	187
2. Folgen bei Nichtigkeit des Verwaltungshandelns	189
a) Problemdarstellung und aktueller Stand der Diskussion	189
b) Eigene Stellungnahme	190
F. Fazit	191
I. Zusammenfassung in Thesen	191
1. Bestimmtheit des § 271 StGB	191
2. Bestimmbarkeit des § 271 StGB	192
II. Rückblick auf den Anlass dieser Untersuchung	193
III. Ausblick	194
Literaturverzeichnis	197
Stichwortverzeichnis	213

Die in dieser Arbeit verwendeten Abkürzungen entsprechen jenen bei *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache (Berlin (u. a.), 10. Aufl. 2021). Darüber hinaus werden ausschließlich übliche Abkürzungen (etwa *insb./allg.*) verwendet.

A. Einleitung

Der Straftatbestand der mittelbaren Falschbeurkundung in § 271 StGB zählt zu den (Urkunden-)Delikten des Kernstrafrechts. Die Strafnorm hat eine weit über einhundert Jahre alte Historie und gehört in einigen Bundesländern (wie z. B. in Hamburg) zu den Prüfungsinhalten des Ersten Juristischen Staatsexamens. Im Vergleich zu anderen Urkundendelikten, wie zum Beispiel der Urkundenfälschung in § 267 StGB, führt § 271 StGB jedoch ein Schattendasein. Dies betrifft sowohl die praktische Bedeutung der Strafnorm als auch ihre Beachtung im rechtswissenschaftlichen Diskurs.

Die geringe praktische Relevanz zeigt sich besonders bei einem Blick auf die verfügbaren statistischen Daten. Die in der polizeilichen Kriminalstatistik der letzten Jahre enthaltenen Fallzahlen sind konstant niedrig.¹ Die Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamts zeigt, dass der Tatbestand in der gerichtlichen Praxis ebenfalls nur selten vorkommt.² Auch in der Strafrechtswissenschaft findet der Tatbestand der mittelbaren Falschbeurkundung bisher wenig Beachtung. Neben einer überschaubaren Anzahl älterer Monographien finden sich nur vereinzelt Aufsätze, die sich überhaupt mit dieser Strafnorm befassen. Diese betreffen zudem, ebenso wie die wenigen höchstrichterlichen Entscheidungen zu § 271 StGB, häufig nur bestimmte Einzelprobleme, etwa aus dem Notar- oder Aufenthaltsrecht.

Dabei ist dieser Straftatbestand weder praktisch irrelevant noch dogmatisch vollständig erschlossen. Die mittelbare Falschbeurkundung wirft eine Vielzahl ungelöster rechtlicher Fragen auf. Dies betrifft sowohl spezifische Einzelprobleme als auch grundlegende Fragen, wie insbesondere die bisher vollkommen ungeklärte Bestimmtheit der Strafnorm. Gerade die strafrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem sog. „Dieselgate“ haben deutlich vor Augen geführt,

¹ Für das Berichtsjahr 2020 sind 2.214 Fälle der mittelbaren Falschbeurkundung verzeichnet, s. *Bundeskriminalamt*, Polizeiliche Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland, PKS 2020 Bund – Falltabellen, „T01-Bund-Fälle“. Für das Jahr 2021 sind es 1.957 Fälle, s. *Bundeskriminalamt*, Polizeiliche Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland, PKS 2021 Bund – Falltabellen, „T01-Bund-Fälle“. Zum Vergleich: Für die gleichen Zeiträume sind für die Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB jeweils 56.188 (2020) bzw. 59.965 (2021) Fälle registriert.

² So kam es 2020 zu insgesamt 291 Aburteilungen wegen § 271 StGB, s. *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10, Reihe 3, 2020, S. 38. Für 2021 sind 205 Aburteilungen verzeichnet, s. *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10, Reihe 3, 2021, S. 38. In Bezug auf § 267 (Abs. 1) StGB sind es hingegen 20.364 (2020) bzw. 20.156 (2021) Aburteilungen.

dass § 271 StGB zwingend mehr Beachtung finden muss. Vor diesem Hintergrund soll diese Arbeit einen Beitrag zur weiteren dogmatischen Konturierung des § 271 StGB leisten. Dies wird im Folgenden – sowohl hinsichtlich des praktischen Anlasses für die Untersuchung (I.) als auch in Bezug auf ihren geplanten Fokus und Gang (II.) – detaillierter ausgeführt.

I. Anlass der Untersuchung

Diese Arbeit hat zum Ziel, die strafrechtliche Bestimmtheit des § 271 StGB zu untersuchen und hieraus eine neue Perspektive auf die Problemkreise im Zusammenhang mit dieser Strafnorm zu entwickeln. Noch bis vor kurzem wäre dieses Ansinnen wohl als rein akademisches Gedankenspiel betrachtet worden. Ange-sichts der bereits gemachten Ausführungen zur praktischen Relevanz der mittelbaren Falschbeurkundung ist dies auch nicht verwunderlich. Die aktuellen strafrechtlichen Großverfahren um eine angebliche Abgasmanipulation bei Diesel-Fahrzeugen ändern dies nun jedoch grundlegend.

1. § 271 StGB im Rahmen des Dieselgate

Die zunächst in den USA und dann in Deutschland bekannt gewordenen Vorwürfe einer Manipulation von Abgaswerten bei Diesel-Fahrzeugen globaler Automobilhersteller haben weltweit ein enormes Aufsehen erregt. Diese häufig als Dieselgate bezeichneten Verfahren beschäftigen nunmehr seit Jahren nicht nur die Zivil-, sondern mittlerweile auch die Strafgerichtsbarkeit. Aus strafrechtlicher Sicht geht es dabei insbesondere um Vorwürfe des Betrugs (§ 263 StGB), der strafbaren Werbung (§ 16 Abs. 1 UWG), der Marktmanipulation (zum Tatzeitpunkt strafbar gemäß §§ 38 Abs. 1, 2 Nr. 1, 39 Abs. 2 Nr. 11, 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG)³ sowie der mittelbaren Falschbeurkundung (§ 271 StGB). Speziell mit Blick auf § 271 StGB dürfte es sich hierbei um das erste wirtschaftsstrafrechtliche Großverfahren handeln, bei dem es erheblich auf diesen Straftatbestand ankommt.

Es ist zwar grundsätzlich nicht ungewöhnlich, dass Fälle mittelbarer Falschbeurkundung zusammen mit weiteren Delikten, insb. dem Betrug (§ 263 StGB), begangen werden.⁴ Der Umstand, dass § 271 StGB im Rahmen des Dieselgate relevant ist, ist dennoch bemerkenswert. So handelt es sich bei dieser Strafvorchrift gerade nicht um eine „klassische“ Norm des Wirtschaftsstrafrechts wie z.B. der Betrug (§ 263 StGB) oder die Untreue (§ 266 StGB). Gleichwohl findet

³ S. hierzu *Brand/Hotz*, NZG 2017, 976 (976 ff.), die gleichwohl den Tatbestand der mittelbaren Falschbeurkundung nicht besprechen.

⁴ Vgl. dazu A/W/H/H/Heinrich, § 30 Rn. 4, 9.

sich § 271 StGB in den Anklageschriften mehrerer Staatsanwaltschaften;⁵ eine höchstrichterliche Befassung mit der Vorschrift ist dort wahrscheinlich.

In der bisher veröffentlichten monographischen Literatur zum Dieselgate wird der Tatbestand der mittelbaren Falschbeurkundung zwar genannt.⁶ Dies geschieht allerdings nur sehr oberflächlich. Dabei stellt sich insofern eine Vielzahl unterschiedlichster Rechtsprobleme. So wird jedenfalls zu ermitteln sein, wie weit im KFZ-Zulassungsverfahren die besondere Beweiskraft der verschiedenen Urkundentypen reicht. Dies ist im Detail mit einer Reihe weiterer Folgefragen verbunden. Daneben ist zu untersuchen, wie sich der in dieser Konstellation gegebene Bezug zum Verwaltungsrecht strafrechtlich auswirkt. Zudem ergeben sich angesichts der betroffenen global agierenden Automobilkonzerne Fragen (der Anwendung) des europäischen bzw. ausländischen Rechts.

Viele der Probleme bei § 271 StGB lassen sich auf wenige Grundfragen zurückführen. Diese Grundfragen sind jedoch regelmäßig nicht abschließend untersucht und bieten daher den Anlass für diese Arbeit.

2. § 271 StGB und die Vereinbarkeit mit Art. 103 Abs. 2 GG

Dies gilt insbesondere für die bis dato ungeklärte Vereinbarkeit der mittelbaren Falschbeurkundung mit dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz. Mehrfach wurde von der Rechtsprechung vor dem Hintergrund des Art. 103 Abs. 2 GG eine restriktive Herangehensweise an die Strafnorm angemahnt.⁷ Auch in der Literatur finden sich an einigen Stellen Zweifel an der Bestimmtheit des § 271 StGB. Dies betrifft insbesondere Kritik im Zusammenhang mit dem Merkmal der „besonderen Beweiskraft für und gegen jedermann“. Dieses werde von der Rechtsprechung durch eine „kaum überschaubare Kasuistik“ ausgefüllt, „die sich nicht durchweg auf einen einheitlichen Maßstab zurückführen lässt und unter Bestimmtheitgesichtspunkten problematisch“ sei.⁸ Diese Unsicherheiten machen den Umgang mit dem Tatbestand der mittelbaren Falschbeurkundung in der Praxis außerordentlich schwer. Das gilt auch für die bisher ungeklärte Frage, ob es sich bei der mittelbaren Falschbeurkundung um einen Blankett-Straftatbestand handelt. Allgemein ist der Tatbestand, trotz vereinzelter Bemühungen in der Lite-

⁵ So etwa die Staatsanwaltschaften in Braunschweig und München, s. hierzu die Pressemitteilung der StA Braunschweig v. 15.4.2019 („Anklage im Diesel-Skandal“; abzurufen unter <https://tinyurl.com/3jr8wb29>, zuletzt abgerufen am 1.04.2022) sowie die Pressemitteilung der StA München II v. 31.7.2019 („Anklageerhebung gegen Prof. Rupert Stadler und drei weitere Angebeschuldigte“; abzurufen unter <https://tinyurl.com/mry3vt84>, zuletzt abgerufen am 1.04.2022).

⁶ So etwa Linne, Dieselgate, S. 162 ff.

⁷ S. hierzu sowie zum Folgenden auch D.I. 1.

⁸ AnwK/StGB/Krell, § 271 Rn. 6.